

# Entgeltumwandlungsvereinbarung<sup>1</sup> bei Direktversicherungen auf der Grundlage des Tarifvertrages über Altersvorsorge vom 15.05.2007<sup>2</sup>

## Antrag auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

1. Ich beantrage eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung nach dem Tarifvertrag über Altersvorsorge in der Papierindustrie und dem Tarifvertrag Altersteilzeit und Demografie in Form der Direktversicherung mit Wirkung vom \_\_\_\_\_.
2. Hierfür beantrage ich, dass
  - a) mein Anspruch auf den Entgeltumwandlungsbetrag gemäß § 3 des Tarifvertrages über Altersvorsorge in Höhe von \_\_\_\_\_ € (in der Regel 478,57 € bei Vollzeitbeschäftigten/Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch) und die Papiertarifförderung Stufe 1 gemäß § 7 Ziffer 1 des Tarifvertrages in Höhe von \_\_\_\_\_ € (134,98 € bzw. 234,98 € für IG BCE-Mitglieder bei Vollzeitbeschäftigten/Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch) erstmals im Jahr \_\_\_\_\_
  - b) mein tariflicher Anspruch auf die künftige Jahresleistung im Sinne des § 2 Ziffer 1 des Tarifvertrages über Altersvorsorge in Höhe von \_\_\_\_\_ €; erstmals im Jahr \_\_\_\_\_
  - c) mein tariflicher Anspruch auf künftiges zusätzliches Urlaubsgeld nach § 23 Ziffer 4 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Papierindustrie über Altersvorsorge in Höhe von \_\_\_\_\_ €; erstmals im Jahr \_\_\_\_\_
  - d) mein Anspruch auf die Erhöhung der Papierförderung nach §§ 8, 4 des Tarifvertrages Altersteilzeit und Demografie vom 16.10.2014 in Höhe von \_\_\_\_\_ €, erstmals im Jahr \_\_\_\_\_<sup>3</sup> in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz umgewandelt werden.

<sup>1</sup> Die Entgeltumwandlungsvereinbarung kommt mit der Annahme des Antrages durch den Arbeitgeber zustande.

<sup>2</sup> Es existiert ein inhaltsgleicher Tarifvertrag über Altersvorsorge in der ostdeutschen Papierindustrie vom 07.06.2007 für die neuen Bundesländer.

<sup>3</sup> Arbeitgeber und Betriebsrat haben eine entsprechende freiwillige Betriebsvereinbarung über die Verwendung des Demografiebetrages in Form der Erhöhung der Papiertarifförderung vereinbart.

Der gesamt sich aus 2. b) - d) ergebende Umwandlungsbetrag erhöht sich um eine Papiertarifförderung Stufe 2 in Höhe von \_\_\_\_\_ € gemäß § 7 Ziffer 2 des Tarifvertrages über Altersvorsorge<sup>4</sup>.

Die gesamte Papiertarifförderung (§ 7 des Tarifvertrages über Altersvorsorge) ist Bestandteil der Entgeltumwandlung.

3. Die nach vorstehender Ziffer 2 zum Zwecke der Entgeltumwandlung verwendeten Beträge ergeben einen Gesamtumwandlungsbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €. Der Gesamtentgeltumwandlungsbetrag einschließlich der Papiertarifförderung darf kalenderjährlich die Obergrenze von 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.

Überschreitet der Entgeltumwandlungsbetrag einschließlich der Papiertarifförderung die maßgebliche Grenze von 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Entgeltumwandlung soweit gekürzt, bis die genannte Obergrenze wieder eingehalten ist. Gekürzt wird dabei die Umwandlung des folgenden Entgeltbestandteils: \_\_\_\_\_ (Entgeltbestandteil aus Ziffer 2 hier bitte benennen).

#### 4. Wahl der Altersvorsorge

Die Umsetzung und Durchführung erfolgt innerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages nach einem der vertraglich geregelten Chemie-Tarife:

- Chemie-Tarif I: Zukunftsrente Perspektive mit lebenslanger Altersrente ab Altersrentenbeginn.
- Chemie-Tarif II: Zukunftsrente Perspektive mit lebenslanger Altersrente und einer Hinterbliebenenrente in Form einer Witwen-/Witwerrente. Die dabei gewährte garantierte Mindesthinterbliebenenrente beträgt 60 % der garantierten Altersrente.

Bitte geben Sie für den **Chemie-Tarif II zusätzlich** den Namen und das Geburtsdatum der mitzuversichernden Person an:

Name der mitzuversichernden Person (Herr / Frau):

---

Geburtsdatum:

---

<sup>4</sup> Die Papiertarifförderung Stufe 2 gemäß § 7 Ziffer 2 des Tarifvertrages wird aber nur solange gewährt, solange die Entgeltumwandlung beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung rechtlich möglich ist.

## 5. Versorgungsmodalitäten

5.1 Änderungen des Entgeltumwandlungsbetrages sind bis zum 30. September eines Kalenderjahres für die folgenden Kalenderjahre geltend zu machen.

Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge zur Direktversicherung, solange und soweit der tarifliche Anspruch auf die umgewandelten Beträge besteht. Wird die Höhe der Entgeltumwandlung aufgrund der tariflichen Voraussetzungen des zugrunde liegenden Anspruchs reduziert, so kann ich als Arbeitnehmer, soweit möglich, den ausfallenden Betrag durch Umwandlung anderer Entgeltbestandteile bis zur ursprünglich vereinbarten Höhe ausgleichen. In diesem Fall werden die Beiträge vom Arbeitgeber jeweils in meinem Namen und für meine Rechnung gezahlt, wobei der Arbeitgeber meinen Beitrag bzw. Beitragsteil von meinem Arbeits-einkommen einbehält und in einem Betrag an die Allianz Lebensversicherungs AG entrichtet; andernfalls wird die Versicherung ganz oder teilweise beitragsfrei gestellt.

Der Entgeltumwandlungsbetrag kann sich ändern, falls mein Gehalt als Arbeitnehmer die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung über oder unterschreiten sollte.<sup>5</sup>

Ist dies nicht möglich (z.B. entgeltlose Zeiten), kann ich als Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes die Versicherungsbeiträge als Beitragsschuldner zahlen (§ 1a Absatz 4 BetrAVG).

5.2 Mir ist bekannt, dass aufgrund der tarifvertraglichen Regelungen die Beiträge für die Direktversicherung einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei sind, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der BBG-West nicht übersteigt. Werden darüber hinaus weitere, freiwillige Entgeltbestandteile als Beiträge für die Direktversicherung gezahlt, sind diese Beiträge bis max. 8% der BBG-West im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei aber sozialversicherungspflichtig.<sup>6</sup>

5.3 Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber auf mein Leben bei einem Konsortium von Versicherern unter Federführung der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Für das Versicherungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie eventuell ergänzender Regelungen und der Bestimmungen des Chemie-Verbandsrahmenvertrages.

5.4 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechtes ist ausgeschlossen.

5.5 Nähere Einzelheiten über Art und Umfang der Versicherungs-/Versorgungsleistungen, die Beitragszahlung, das Bezugsrecht etc. enthält die Versicherungs-/Versorgungszusage,

---

<sup>5</sup> Die zusätzliche Papierförderung nach § 7 Ziffer 2 wird nur gewährt, falls und soweit der Entgeltumwandlungsbetrag unterhalb der 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt (für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt oberhalb der BBG liegt).

<sup>6</sup> Für Beiträge zur Entgeltumwandlung im Rahmen über 4% der BBG-West bis insgesamt 8% der BBG-West (aktueller Höchstbetrag) ist eine freiwillige Betriebsvereinbarung erforderlich. Wurden Beiträge in eine nach § 40b EStG pauschal versteuerte Versorgung eingezahlt, werden diese Beiträge vom Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG abgezogen.

ergänzt durch die Versicherungs-/Versorgungsbescheinigung. Diese wird mir von meinem Arbeitgeber nach Abschluss der Versicherung/Versorgung ausgehändigt.

5.6 Sollten einzelne Regelungen in der Entgeltumwandlungsvereinbarung ggf. von den Bestimmungen im Tarifvertrag über Altersvorsorge der Papierindustrie und / oder dem Tarifvertrag Altersteilzeit und Demografie abweichen, sind die tarifvertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

5.7 Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (z. B. Weihnachtsgartifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge) bleibt das Arbeitsentgelt zuzüglich der ggf. vereinbarten Entgeltumwandlung (Eigenbeitrag) maßgebend.

5.8 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Falle werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahekommt.

## **6. Weitere Erklärungen des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin**

Ich als Arbeitnehmer /Arbeitnehmerin bestätige mit der Unterschrift, dass ich zusätzlich folgende Punkte zur Kenntnis genommen habe:

6.1 Wesentliche Informationen über die Modalitäten des von uns ausgewählten Vorsorgekonzeptes habe ich unter <https://www.chemie-verbandsrahmenvertrag.de/Fuer-Arbeitnehmer/Das-Angebot>; über den QR-Code:



gelesen oder als PDF-Version vor Unterzeichnung der Vereinbarung erhalten und zur Kenntnis genommen.

6.2 Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages – etwa im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels – oder einer Beitragsfreistellung kann es dazu kommen, dass ein unter den eingezahlten Versicherungsbeiträgen vorhandener Versicherungswert existiert. Dies hängt damit zusammen, dass z.B. bei Kündigung (§§ 168, 169 VVG) bzw. bei Beitragsfreistellung (§ 165 VVG) ein angemessener Stornoabzug erfolgt.

6.3 Bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Mitarbeiter die Versorgung grundsätzlich über den neuen Arbeitgeber (sofern dieser die Voraussetzungen zur Weiterführung des Vertrages innerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages erfüllt) oder mit privaten Beiträgen weiterführen. Erfolgt die Weiterführung innerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages bleiben die enthaltenen Sonderkonditionen bestehen. Erfolgt die

Weiterführung außerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages entfallen die enthaltenen Sonderkonditionen, da die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

6.4 Nicht möglich ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 2 BetrAVG), beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis den Vertrag aufzulösen oder in sonstiger Weise über die Werte vorzeitig wirtschaftlich zu verfügen. Der Arbeitgeber macht von der Möglichkeit der Anspruchsbegrenzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG Gebrauch.

6.5 Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann es aufgrund aufsichtsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Gründe vorkommen, dass eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft nicht möglich ist. In diesen Fällen behält der Arbeitgeber die Versicherungsnehmereigenschaft und der Vertrag wird beitragsfrei weitergeführt.

6.6 Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (z. B. in entgeltlosen Dienstzeiten, im Falle privater Fortführung etc.), vermindern sich die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages.

6.7 Nicht möglich ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 2 BetrAVG), beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis den Vertrag aufzulösen oder in sonstiger Weise über die Werte vorzeitig wirtschaftlich zu verfügen. Der Arbeitgeber macht von der Möglichkeit der Anspruchsbegrenzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG Gebrauch.

6.8 Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (z. B. in entgeltlosen Dienstzeiten oder im Falle privater Fortführung), vermindern sich die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages.

6.9 Je nach gewähltem Tarif werden im Todesfall Leistungen fällig. Wird die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt, dürfen nur bestimmte Personen begünstigt werden (BMF-Schreiben vom 12.08.2021). Sind keine mitversicherten Personen vorhanden, werden im Todesfall Leistungen an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht: Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes bis zu einem bestimmten Alter oder Lebensgefährten bzw. nicht eingetragene Lebenspartner, die mit dem Mitarbeiter einen gemeinsamen Wohnsitz und Haushaltführung haben und in einer **separaten Vereinbarung** mit dem Arbeitgeber **namentlich benannt** wurden. An beliebige Dritte kann, wenn keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden sind, einmalig ein angemessenes Sterbegeld (max. 8.000 EUR) gezahlt werden. Nähere Einzelheiten und Regelungen zum Todesfallbezugsrecht bzw. zur Hinterbliebenenversorgung sind in den Versicherungsbedingungen und in der Versorgungszusage geregelt.

6.10 Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den **vollen** allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen ebenso, Besonderheiten sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Entsprechend der Versicherung in der KVdR sind von den Rentnern die Beiträge zur gesetzlichen Pflegekasse allein zu tragen.

6.11 Die Entgeltumwandlung, die über die tarifvertragliche Förderung hinausgeht, führt ggf. zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versiche-

rung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenversicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin)

## 6. Annahme des Antrags durch den Arbeitgeber

Ihren obigen Antrag zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung nehme ich / nehmen wir hiermit an.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

### Steuerliche Hinweise

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters empfohlen.

#### **§ 3 Nr. 63 EStG:**

Beiträge des Arbeitgebers an eine Direktversicherung sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für die alten Bundesländer (BBG DRV/West) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag verringert sich um die Zuwendungen, auf die im selben Kalenderjahr die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (alte Fassung) angewendet wird.

Beiträge bis zu 4 % der BBG DRV/West sind von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit. Für einen darüberhinausgehenden Betrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung.

Die Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu versteuern..